

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.
Hochschule: Technische Universität Clausthal
Standort: Clausthal-Zellerfeld
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. In den Modulbeschreibungen müssen auch unbenotete Studien-/Prüfungsleistungen sowie die Häufigkeit des Angebots in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden. (§ 7 Nds. StudAkkVO)
2. Prüfungen sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates in Teilen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden

Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachter stellen auf Seite 34 des Akkreditierungsberichts fest, aus den Modulbeschreibungen gehe hervor, „dass pro Modul eine Prüfungsleistung stattfindet“. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass diese Aussage anhand der Studiengangsunterlagen nicht nachvollzogen werden kann.

Folgt man der in Anlage 1 der fachspezifischen Ausführungsbestimmungen verankerten Modulübersicht, schließen insgesamt fünf Module (Nrn. 20, 22, 23, 24, 26) mit mindestens zwei benoteten Prüfungsleistungen ab. Diese Prüfungsleistungen sind entsprechend auch in den Modulbeschreibungen verzeichnet. Darüber hinaus sind laut Modulübersicht in zahlreichen Modulen unbenotete Studien-/Prüfungsleistungen vorgesehen (bspw. Nrn. 1, 2, 3, 5, 7), die ihrerseits allerdings nicht in den Modulbeschreibungen vermerkt sind..

Der Akkreditierungsrat betont, dass die Vorgabe nach § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO, wonach Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen sind, den Hochschulen einen vergleichsweise hohen Gestaltungsspielraum belässt. „In der Regel“ bedeutet, dass von der Vorgabe abgewichen werden kann. Abweichungen müssen aber von der Hochschule im Akkreditierungsverfahren begründet werden, und zwar hinsichtlich der in der Begründung zur Musterrechtsverordnung (die dem Akkreditierungsrat zur Auslegung der Nds. StudAkkVO dient) genannten Parameter:

- Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls: ist es zur Überprüfung der Lernziele des spezifischen Moduls nachvollziehbar, mehr als eine Prüfungsleistung abzufordern?
- Studierbarkeit: Führt die höhere Zahl der Prüfungen, über den gesamten Studiengang betrachtet, zu einer unverhältnismäßig hohen Prüfungsbelastung?

Der Akkreditierungsrat kann weder anhand des Selbstevaluations- noch anhand des Akkreditierungsberichts erkennen, dass diese Fragestellungen behandelt wurden. Auch die Aussage, pro Semester seien fünf Prüfungen vorgesehen (Akkreditierungsbericht S. 37, Selbstevaluationsbericht S. 17), kann anhand des Studienverlaufsplans in den fachspezifischen Ausführungsbestimmungen nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht nachvollzogen werden.

Die Hochschule muss insofern gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO sicherstellen, dass Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Alternativ sind Ausnahmen in o.g. Sinne hinsichtlich der Stimmigkeit des Prüfungskonzepts und der Studierbarkeit des Programms insgesamt zu begründen.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass eine solche Begründung gegeben werden kann, da sich die Studiendauern im Rahmen des Üblichen bewegen und da die Studierenden in ihrer Stellungnahme keine Einwände gegen die Studierbarkeit vorgebracht sowie in den Gesprächen angegeben haben (Akkreditierungsbericht S. 37), dass sie mit der Prüfungsorganisation zufrieden sind.

Im Sinne von § 7 Nds. StudAkkVO müssen in den Modulbeschreibungen auch unbenotete Studien-/Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Zudem ist entgegen der Aussage im Akkreditierungsbericht

in den Modulbeschreibungen nicht die Häufigkeit des Angebots angegeben und muss im Sinne des genannten Paragraphen ebenfalls ergänzt werden.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.